

Europarecht I

Tutorium

Fall 3 – Internationale Handelsgesellschaft

1967 erlässt der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, die auch den Außenhandel mit Getreide regelt.¹ Art. 12 VO 120/67 lautet:²

„Für alle Einfuhren von Getreide in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren von Getreide aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich. Die Unternehmen sind verpflichtet, die in der Lizenz angegebenen Mengen tatsächlich ein- bzw. auszuführen. [...]“

Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Kautionsleistung ab, die sicherstellen soll, dass die Ein- bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird; die Kautionsleistung verfällt, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.“

Die Ein- bzw. Ausfuhrpflicht erlischt und die Verfallsanordnung unterbleibt nur dann, wenn „höhere Gewalt“ vorliegt. Wird die in der Lizenz genannte Menge tatsächlich ein- bzw. ausgeführt, wird die Kautionsleistung zurückgezahlt. Die Verordnung wird von den nationalen Behörden umgesetzt, die die Lizenzen erteilen und ggf. auch den Verfall der Kautionsleistung anordnen.

Die „Internationale Handelsgesellschaft mbH“ mit Sitz in Frankfurt am Main handelt mit Getreide. Sie erhält von der zuständigen deutschen Behörde 1968 eine Ausfuhrlizenz für 20.000 Tonnen Maisgrieß, nachdem sie die geforderte Kautionsleistung gestellt hat. Diese Lizenz nutzt sie nur teilweise aus, weil der Preis für Maisgrieß plötzlich verfällt und der Verkauf für sie wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. Daraufhin erklärt die deutsche Behörde die Kautionsleistung in Höhe von 17.000 DM für verfallen. Sie stützt ihren Bescheid auf Art. 12 VO 120/67.

Diesen Bescheid greift die „Internationale Handelsgesellschaft“ vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main an. Sie führt an, die unionsrechtliche Vorschrift über den Kautionsverfall verletze ihre Berufsfreiheit aus Art. 12 GG in ihrem Wesensgehalt. Wegen der Kautionsleistung könne sie nicht mehr wirtschaftlich kalkulieren, diese Beschränkung ihrer Dispositionsfreiheit sei unverhältnismäßig. Das Verwaltungsgericht schließt sich dieser Auffassung an. Das Gericht ist unsicher, ob es Art. 12 VO 120/67 anwenden muss, obwohl die Vorschrift seiner Ansicht nach gegen das deutsche Verfassungsrecht verstößt. Schließlich könne sich Deutschland doch durch seine Teilnahme an der Europäischen Union nicht seinen verfassungsrechtlichen Pflichten entziehen! Die Übertragung von Hoheitsrechten sei daher nur möglich, soweit sie mit den Grundrechten im Einklang stehe, so dass der Union nie die Kompetenz eingeräumt worden sei, grundrechtswidriges Recht zu erlassen. Deshalb sei die Verordnung rechtswidrig. Außerdem sei Deutschland an grundrechtswidriges Sekundärrecht nicht gebunden, der Vorrang des Unionsrechts müsse gegenüber den Grundrechten zurücktreten. Die Bundesregierung hält die Vorlage für unzulässig, da das BVerfG nur deutsches Recht überprüfen könne.

¹ Verordnung Nr. 120/67, ABl. 1967, S. 2269.

² Die Vorschrift wird hier vereinfacht wiedergegeben.

TutoriumAufgaben:

1. Das Verwaltungsgericht fragt den EuGH, ob Art. 12 VO 120/67 durch den Verstoß gegen deutsches Verfassungsrecht rechtswidrig werde und damit unanwendbar sei. Die Kommission geht davon aus, dass die Gemeinsame Marktordnung nicht mehr funktionieren würde, wenn jeder Händler jederzeit seine Lizenzen verfallen lassen könnte. Denn dann fehlte es an verlässlichen Daten, um die Marktentwicklung prognostizieren und ggf. Interventionsmaßnahmen ergreifen zu können.

Wie wird die Mitarbeiterin der Europäischen Kommission in ihrer Stellungnahme vor dem EuGH hinsichtlich der Grundrechte argumentieren?

2. Außerdem legt das Verwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob Art. 12 VO 120/67 auch dann von deutschen Behörden angewendet werden könne oder sogar müsse, wenn diese Vorschrift gegen deutsche Grundrechte verstoße.

Kann das Bundesverfassungsgericht auf diese Frage antworten?

Lesen Sie zur Vorbereitung:
EuGH, Urteil vom 17.12.1970, Rs. C-11/70, ECLI:EU:C:1970:114 (Internationale Handelsgesellschaft)
BVerfGE 37, S. 271 ff. („Solange I“)